

Abschrift

Staatsanwaltschaft Berlin
Turmstr. 91

10559 Berlin-Moabit

Bitte wählen Sie direkt
Tel.-Nr. (030) [REDACTED]

Berlin, den 18.03.2002 /
Unser Zeichen 748/2000 WKA
Bitte stets angeben

In der Strafsache gegen
Unbekannt
(Todesache Boris F [REDACTED])

1 Kap Js 1995/98

teile ich mit, dass ich nach wie vor die Eltern des getöteten Boris F [REDACTED]
vertrete. Namens und in Vollmacht der Eltern beantrage ich die

**Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt
wegen des Todes von Boris F [REDACTED]**

Begründung:

Es bedarf keiner rechtlichen Ausführungen darüber, dass das Ermittlungsverfahren selbst bei gleicher Sach- und Rechtslage wieder aufgenommen werden könnte (vgl. nur die entsprechenden Nachweise bei KK-Schmid § 170 Rn. 23.). Im vorliegenden Verfahren haben sich jedoch nach Durchsicht der Asservate neue Umstände ergeben und ein neues Beweismittel ist aufgetaucht. Damit ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens geboten.

Am 05.03.2002 haben die Mutter, Frau [REDACTED], der Zeuge Müller-Maguhn sowie der Unterzeichnende bei der Asservatenstelle des Amtsgerichts Tiergarten die unter der Asservatennummer AL 1999, Nr.

7995 XVII 11 sowie AL 2001, Nr. 5934 III 44 D und AL 2000 Nr. 12197 XII 20 gelagerten Asservate abgeholt, zunächst im Rechtsanwaltsbüro des Unterzeichnenden gelagert und dann zum Notarsbüro [REDACTED] verbracht. Am 07.03.2002 haben dann die Eltern von Boris F. [REDACTED] im Beisein des Zeugen Müller-Maguhn im Notarsbüro in Berlin-Schöneberg die polizeilichen Siegel der versiegelten Pappkartons sowie den Briefumschlag geöffnet sowie auf Video aufgenommen. Eine Kopie des Protokolls des Notars [REDACTED] über die Öffnung des Kartons füge ich anbei.

Dieser vergleichsweise sorgfältige und aufwendige Umgang mit den Asservaten lag darin begründet, dass – wie dem vorhergehenden Schriftverkehr unschwer zu entnehmen war – die Eltern nach wie vor allen Spuren nachgehen und gegebenenfalls eigene Untersuchungen anstellen wollen, sofern die Staatsanwaltschaft nicht willens und in der Lage ist diese Untersuchungen durchführen zu lassen.

Bei der Durchsicht der übergebenen Asservate hat sich ergeben, dass der schwarze Ledergürtel mit angeknüpfter Drahtschlinge aus grünummantelten Draht nicht dem verstorbenen Boris F. [REDACTED] gehören kann.

Dies ist zum einen die Wahrnehmung der Zeugen F. [REDACTED] und [REDACTED], die beide den übergebenen Gürtel nicht als Gürtel ihres verstorbenen Sohnes erkannten. Zum anderen ergibt sich aus einer Reihe von objektivierbaren Kriterien, dass der Gürtel Boris F. [REDACTED] nicht gehört haben kann.

Denn nach Aufkommen des Verdachts, dass der Gürtel einem Dritten gehören muss, haben die Beteiligten den Gürtel nachgemessen und dabei festgestellt, dass der Gürtel eine Gesamtlänge von ca. 114 cm inklusive Gürtelschnalle, ca. 111 cm ohne Gürtelschnalle sowie eine Breite von 3 cm aufweist. Der Gürtel enthält insgesamt neun Löcher, die einen Abstand von 3 cm zueinander haben. Die Gesamtlänge der Gürtelschnalle (Abstand zwischen Befestigung des Gürtelendes und der gegenüberliegenden Schnallenseite, die der Arretierung des Gürtelbefestigungsbügels dient, beträgt 3 cm.

Das von der langen Gürtelseite mit der Schnalle am Ende gesehene zweite Loch, weist wesentliche Gebrauchsspuren auf. Alle anderen Gürtellocher machen einen verhältnismäßig unbenutzten Eindruck. Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass derjenige der den Gürtel vor der Benutzung als Erhängungswerkzeug getragen hat, einen Taillenumfang von ca. 96 cm gehabt hat. Dieser Wert setzt sich zusammen aus 93 cm Länge von Gürtelloch bis Gürtelschnalle sowie 3 cm Länge der Gürtelschnalle sowie oben beschrieben.

Die Mutter des Verstorbenen, die Zeugen [REDACTED] merkte an, dass ihr Sohn bei den gemeinsamen Einkäufen die kleinstmöglich erhältliche Gürtellänge von 85 cm gewählt hätte. Dabei habe immer noch das zusätzliche Problem bestanden, dass die vorhandenen Gürtellöcher nie ausgereicht hätten, um einen festen Sitz der Hose zu ermöglichen. Daher habe der Verstorbene in der Regel Gürtel mit zusätzlich selbst eingestanzten Löchern getragen. Er trug nur Jeans und einen Gürtel von voller Breite. Auch kennt seine Mutter alle seine Gürtel, da sie immer seine Kleidung wusch. Noch am Tage seines Verschwindens am 17.10.1998 hat sie mittags seine Hose gewaschen und dafür den Gürtel herausgezogen. Sie legt ihm den Gürtel zu einer anderen Jeans, die er dann zusammen mit dem Gürtel anzog. Sie kennt den Gürtel mit der er verschwand sehr gut, da sie ihn selbst auf einer Reise für ihren Sohn kaufte.

Da die Hose, die der Verstorbene zum Zeitpunkt seiner Tötung trug, nicht bei den freigegebenen Asservaten war, wurde aus dem Besitz der Verstorbenen eine Hose ausgemessen. Dabei wies eine zuletzt von Boris F. [REDACTED] benutzte Jeans eine Gesamtlänge in Taillenhöhe von 80 cm auf.

Ein noch aus dem Besitz von Boris F. [REDACTED] stammender Gürtel zeigt Gebrauchsspuren zweier Löcher. Aus diesem ergibt sich ein Taillenumfang von ca. 70 bis 75 cm.

Darüber hinaus weist die Mutter des Verstorbenen darauf hin, dass ihr Sohn immer breitestmögliche Gürtel von 4 cm bevorzugte, um dort Werkzeug, Mobiltelefone, Funkrufempfänger oder ähnliches zu befestigen, während der aufgefundene Gürtel lediglich eine Breite von 3 cm aufwies.

Daneben spricht die vergleichsweise lange Gesamtgürtellänge im Vergleich zu der üblicherweise vom Verstorbenen gewählten kleinstmöglich gewählten Gürtellänge dagegen, dass es sich um einen Gürtel des Verstorbenen handelte.

Das wichtige Kriterium bleibt jedoch, dass aufgrund der Nutzungsspuren an dem aufgefundene und nunmehr freigegebenen Gürtel sich ein Taillenumfang von 96 cm ergibt. Aus den im Besitz des Verstorbenen aufgefundene Gegenständen und nach Erinnerung der Eltern lässt sich der Umfang der Taille des Verstorbenen auf etwa 70 bis 75 cm schätzen. Dies ergibt eine nichterklärbare Differenz von 21 bis 26 cm Taillenumfang. Des weiteren haben die Eltern nun erstmals den am Gürtel befestigten Draht gesehen. Boris F. [REDACTED] hatte Probleme mit der räumlichen Orientierung bei Schleifenkonstruktionen. Er trug deshalb Schuhe mit Klettverschluss und hatte noch wenige Tage vor seinem Tod bei Gartenarbeiten mit seinem Vater unüberwindbare Schwierigkeiten einen Drahtzaun zu reparieren. Der Draht

des Strangwerkzeuges ist derart kunstvoll und gekornt mit dem Gürtel verknüpft, dass wir ausschließen, dass unser Sohn dies machte.

Ich gehe davon aus, dass dieser Umstand nunmehr die Staatsanwaltschaft und die Kriminalpolizei veranlassen wird, weitere Ermittlungen aufzunehmen. Der Gürtel ist spurentechnisch zu untersuchen, wobei nach hiesiger Auffassung insbesondere eine daktyskopische sowie eine gentechnische Untersuchung zu veranlassen ist. Dabei sollte die Hose, die der Verstorbene trug und die sich nach hiesiger Kenntnis entweder bei der Kriminalpolizei oder bei der Gerichtsmedizin befindet, ebenfalls zu untersuchen. Die Aufzeichnungen aus der gerichtsmedizinischen Untersuchung und dem Auffindeprotokoll sind ebenfalls heranzuziehen.

Eine Kopie dieses Schreibens habe ich der Kriminalpolizei übersandt.

Der Gürtel sowie die weiteren Gegenstände befinden sich noch in notariellem Gewahrsam bei Notar [REDACTED] und können von dort aus entweder an Polizei oder Staatsanwaltschaft geliefert oder dort abgeholt werden.

Kaleck
Rechtsanwalt